



## Befristeter Beihilferahmen

### Europäische Kommission verabschiedet Befristeten Beihilferahmen zur Stützung der von der Corona-Krise betroffenen Wirtschaft – erste nationale Programme genehmigt

#### 1. Hintergrund

Die Europäische Kommission hat am 19. März 2020 nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten in Rekordzeit einen „[Befristeten Rahmen](#)“ für staatliche Beihilfemaßnahmen verabschiedet, der den Umfang für die weitreichenden Notprogramme der Mitgliedstaaten für Unternehmen umschreibt. Bereits wenig später hat die Kommission die ersten nationalen Programme, u.a. von Deutschland und Frankreich genehmigt.

Alle nationalen Notprogramme, die in den Anwendungsbereich des Befristeten Rahmens fallen, müssen mit den Bedingungen dieses Beihilferahmens in Einklang stehen, wenn individuelle Genehmigungen der Kommission nicht erforderlich sein sollen. Mitgliedstaaten haben mithin wenig Spielraum, nationale Programme in Abweichung des Befristeten Rahmens einzuführen. Die im Befristeten Rahmen geltenden Bedingungen werden somit regelmäßig auch für Unternehmen gelten.

Rechtsgrundlage für den temporären Rahmen ist Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV, der eine Erlaubnismöglichkeit für Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten vorsieht. Die innerhalb des Befristeten Rahmens ausgestalteten nationalen Förderprogramme müssen der Kommission von den Mitgliedstaaten angemeldet werden. Die Kommission prüft, ob die nationalen Programme dem Befristeten Rahmen gemäß sind sowie notwendig, angemessen und verhältnismäßig. Nach Genehmigung können die einzelnen Maßnahmen eingesetzt und Förderungen umgesetzt werden, um ausreichend Liquidität für Unternehmen aller Art bereitzustellen. Es wird erwartet, dass die nationalen Fördermaßnahmen nun sehr schnell umgesetzt werden können.

#### 2. Genehmigungsfähige Fördermaßnahmen

Genehmigungsfähig unter dem Befristeten Rahmen sind die folgenden Fördermaßnahmen:

- **Direkte Zuschüsse, rückzahlbare Vorschüsse und Steuervorteile:** Mitgliedstaaten können Programme einrichten, mit denen EUR 800.000 pro Unternehmen geleistet werden können, um dringenden Liquiditätsbedarf zu adressieren.
- **Staatliche Garantien für von Unternehmen in Anspruch genommene Bankdarlehen.** Mitgliedstaaten können Darlehensgarantien mit einer Laufzeit von maximal sechs Jahren gewähren.
- **Zinszuschüsse für Darlehen:** Mitgliedstaaten können Zinszuschüsse an Unternehmen vergeben, die Unternehmen helfen, unmittelbar benötigte Betriebsmittel und Investitionen zu decken.
- **Kurzfristige Exportkreditversicherungen** für markfähige Risiken.

Der Rahmen sieht Zusicherungen für Banken vor, die Beihilfen an die Realwirtschaft vergeben, insbesondere Banken, die Kredite an KMU vergeben. Zu den einzelnen Maßnahmen:

**a) Direkte Zuschüsse, rückzahlbare Vorschüsse und Steuervorteile**

Unternehmen können bis zum 31. Dezember 2020 bis zu EUR 800.000 in Form von Direktzuschüssen, zurückzahlbaren Vorauszahlungen, Steuer- oder Zahlungserleichterungen erlangen.

Begünstigte Unternehmen dürfen nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gewesen sein (gemäß Definition der Freistellungsverordnung Nr. 651/2014, z.B. Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bestimmte Finanzkennziffern).

Sonderbestimmungen und geringere Förderbeträge gelten für die Sektoren Agrarwirtschaft, Fischerei und Fischwirtschaft.

**b) Staatliche Garantien für von Unternehmen in Anspruch genommene Bankdarlehen**

Mitgliedstaaten können bis 31. Dezember 2020 Darlehensgarantien gewähren. Die Garantieprämien werden auf die folgenden, minimalen Niveaus abgesenkt:

Art des Empfängers	Kreditrisikomarge für ein Darlehen mit einjähriger Laufzeit	Kreditrisikomarge für ein Darlehen mit zwei- bis dreijähriger Laufzeit	Kreditrisikomarge für ein Darlehen mit vier- bis sechsjähriger Laufzeit
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	25 Basispunkte	50 Basispunkte	100 Basispunkte
Große Unternehmen	50 Basispunkte	100 Basispunkte	200 Basispunkte

Alternativ können Mitgliedstaaten Regelungen bekannt geben, die die obige Tabelle als Grundlage betrachten, bei denen jedoch Laufzeit, Preisgestaltung und Garantiedeckung angepasst werden können (z. B. geringere Garantiedeckung als Ausgleich für eine längere Laufzeit).

Für Kredite mit Fälligkeit nach 31. Dezember 2020 darf der Betrag des Darlehens (Valuta) folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- Das Doppelte der jährlichen Lohnsumme des Begünstigten (in Bezug auf das Jahr 2019 oder das davor verfügbare Jahr), einschließlich Sozialabgaben und Personalkosten von in den Werken tätigem Personal von Drittunternehmen. Für nach dem 1. Januar 2019 gegründete Unternehmen gelten die geschätzten jährlichen Lohnkosten für die ersten beiden Jahre.
- 25% des Gesamtumsatzes des Begünstigten im Jahr 2019.
- Nach geeigneter Rechtfertigung und aufgrund einer Eigenbestätigung des Begünstigten über den Liquiditätsbedarf (einschließlich Betriebsmittel und Investitionen) darf der Kredit erhöht werden,

um den Liquiditätsbedarf ab Förderung bis zu 18 Monate für KMU und bis zu 12 Monate für große Unternehmen zu decken.

Für Kredite mit Fälligkeit bis 31. Dezember 2020 darf der Betrag des Darlehens (Valuta) höher sein, wenn eine geeignete Rechtfertigung vorliegt und die Verhältnismäßigkeit der Förderung gewährt ist.

Die Garantiedauer muss auf sechs Jahre begrenzt sein und folgende Vorgaben erfüllen:

- Absicherung von bis zu 90% der Darlehenssumme mit der Maßgabe, dass Ausfälle anteilig und unter gleichen Bedingungen vom Kreditinstitut und vom Staat getragen werden, oder
- Absicherung von bis zu 35% der Darlehenssumme mit der Maßgabe, dass Ausfälle zunächst vom Staat getragen werden und erst anschließend vom jeweiligen Kreditinstitut getragen werden (sog. first-loss guarantee),

wobei in beiden oben genannten Fällen bei Darlehen, die im Zeitverlauf getilgt werden, der garantierte Betrag proportional zu Rückzahlung des Darlehens sinken muss.

Die Garantie kann sich auf Betriebsmittel und Investitionen beziehen.

Begünstigte Unternehmen dürfen nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gewesen sein (gemäß Definition der Freistellungsverordnung Nr. 651/2014, z.B. Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bestimmte Finanzkennziffern).

### c) Zinszuschüsse für Darlehen

Mitgliedstaaten können Zinszuschüsse gewähren. Die Darlehen können zu ermäßigten Zinssätzen gewährt werden, die mindestens dem am 1. Januar 2020 geltenden Basiszinssatz (IBOR für ein Jahr oder gleichwertig, wie von der Kommission veröffentlicht) zuzüglich der Kreditrisikomargen gemäß der folgenden Tabelle entsprechen:

Art des Empfängers	Kreditrisikomarge für ein Darlehen mit einjähriger Laufzeit	Kreditrisikomarge für ein Darlehen mit zwei- bis dreijähriger Laufzeit	Kreditrisikomarge für ein Darlehen mit vier- bis sechsjähriger Laufzeit
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	25 Basispunkte  Der Mindestzinssatz (Basiszins plus Kreditrisikomarge) sollte mindestens 10 Basispunkte pro Jahr sein	50 Basispunkte  Der Mindestzinssatz (Basiszins plus Kreditrisikomarge) sollte mindestens 10 Basispunkte pro Jahr sein	100 Basispunkte
Große Unternehmen	50 Basispunkte	100 Basispunkte	200 Basispunkte

Alternativ können die Mitgliedstaaten Regelungen bekannt geben, die die obige Tabelle als Grundlage betrachten, bei denen jedoch Laufzeit, Preisgestaltung und Garantiedeckung angepasst werden können (z. B. geringere Garantiedeckung als Ausgleich für eine längere Laufzeit).

Die Kreditverträge werden spätestens am 31. Dezember 2020 unterzeichnet und gelten für maximal sechs Jahre.

Für Kreditverträge mit Fälligkeit nach dem 31. Dezember 2020 darf der Kredit folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- Das Doppelte der jährlichen Lohnsumme des Begünstigten (in Bezug auf das Jahr 2019 oder das davor verfügbare Jahr), einschließlich Sozialabgaben und Personalkosten von in den Werken tätigem Personal von Drittunternehmen. Für nach dem 1. Januar 2019 gegründete Unternehmen gelten die geschätzten jährlichen Lohnkosten für die ersten beiden Jahre.
- 25% des Gesamtumsatzes des Begünstigten im Jahr 2019.
- Nach geeigneter Rechtfertigung und aufgrund einer Eigenbestätigung des Begünstigten über den Liquiditätsbedarf (einschließlich Betriebsmittel und Investitionen) darf der Kredit erhöht werden, um den Liquiditätsbedarf ab Förderung bis zu 18 Monate für KMU und bis zu 12 Monate für große Unternehmen zu decken.

Für Kredite mit Fälligkeit bis 31. Dezember 2020 darf der Betrag des Darlehens (Valuta) höher sein, wenn eine geeignete Rechtfertigung vorliegt und die Verhältnismäßigkeit der Förderung gewährt ist.

Die Kredite können sich auf Betriebsmittel und Investitionen beziehen.

Begünstigte Unternehmen dürfen nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gewesen sein (gemäß Definition der Freistellungsverordnung Nr. 651/2014, z.B. Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bestimmte Finanzkennziffern).

#### **d) Kurzfristige Exportkreditversicherungen**

Normalerweise können marktfähige Risiken nicht von staatlich unterstützten Exportkreditversicherungen abgedeckt werden. Infolge der Corona-Krise kann nunmehr nicht ausgeschlossen werden, dass für bestimmte Länder die Deckung dieser Risiken nicht verfügbar ist. Hier können Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzung Deckung anbieten.

### **3. Funktion der Banken**

Staatliche Garantien oder vergünstigte Darlehen können den Unternehmen direkt oder vermittels Banken gewährt werden. Im letzteren Fall sollen die Beihilfen nur den Unternehmen zugutekommen, die unmittelbar von der Corona-Krise betroffen sind, und nicht den Banken oder Finanzinstitutionen, die die Garantien und Zinsvergünstigungen für Kredite der Mitgliedstaaten abwickeln.

Banken und andere Finanzinstitutionen müssen daher nachweisen können, dass sie Mechanismen verwenden, die sicherstellen, dass die Beihilfen im größtmöglichen Umfang an die Unternehmen weitergegeben werden – z.B. in Form eines höheren Finanzierungsvolumens, geringerer Anforderungen an Sicherheiten, niedrigerer Garantieprämien oder niedrigerer Zinssätze.

#### **4. Transparenzpflichten für Mitgliedstaaten**

Die Mitgliedstaaten müssen jede Förderung auf einer dedizierten Webseite bekannt machen und der Kommission Jahresberichte unterbreiten. Bis zum 31. Dezember 2020 müssen die Mitgliedstaaten der Kommission angeben, welche Maßnahmen aufgrund von der Kommission genehmigter Programme in Kraft gesetzt worden sind.

#### **5. Geltung des Befristeten Rahmens**

Der Befristete Rahmen gilt zunächst bis Ende Dezember 2020; die Kommission wird rechtzeitig prüfen, ob die Geltungsdauer verlängert werden muss. Die Kommission wendet den Befristeten Rahmen ab 19. März 2020 für alle Programme und Maßnahmen an, auch wenn Mitgliedstaaten diese bereits vorher der Kommission angemeldet haben.

#### **6. Fördermittel außerhalb der Beihilfenkontrolle**

Außerhalb beihilferechtlicher Kontrolle und Genehmigungspflicht liegen z.B. Steueraufschub, Aussetzung der Mehrwertsteuer oder der Gewerbesteuer, Aussetzung von Sozialabgaben, Lohnzuschüsse, Zuschüsse für das Gesundheitswesen und andere öffentliche Einrichtungen.

#### **7. Fördermittel außerhalb des Befristeten Rahmens/bestehende Fördermaßnahmen**

Fördermittel innerhalb bestehender Beihilferahmen bleiben vom Befristeten Rahmen unberührt und können weiter ausgegeben werden; gleiches gilt für grundsätzlich nach der Freistellungsverordnung Nr. 651/2014 erlaubte Beihilfen.

Weiterhin können Mitgliedstaaten innerhalb des bestehenden Rahmens für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) der Kommission Förderprogramme anmelden.

Mitgliedstaaten können zudem außerhalb des Befristeten Rahmens Rettungsbeihilfen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen an Unternehmen vergeben, um Schäden zu kompensieren, die direkt und unmittelbar von der Corona-Krise verursacht worden sind; dies betrifft Beihilfen, die nützlich sind, um besonders betroffene Sektoren zu stützen wie z.B. Transport, Tourismus, Kultur, Gastgewerbe, Handel und Veranstalter. Die Kommission sieht für diese Rettungsbeihilfen die Genehmigungsgrundlage nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV für Beihilfen zur Beseitigung von Schäden vor, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind. Insbesondere für Airlines ist wichtig, dass für diese Fördermaßnahmen das für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen geltende Prinzip der einmaligen Beihilfe nicht gilt.

#### **8. Unterstützung für Banken**

Unterstützungsmaßnahmen für Banken, die wegen der Corona-Krise selbst Beihilfen benötigen, wird die Kommission nach Grundlage des Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV bewerten, die Beihilfen zur Beseitigung von Schäden vorsieht, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind. Solche Beihilfen fallen nicht unter den Befristeten Rahmen und unter andere existente Beihilferegularien (mit entsprechenden Beschränkungen) für den Bankensektor.

Wenn Banken aufgrund der Corona-Krise direkte Unterstützung in Form von Liquiditätshilfen oder Maßnahmen in Bezug auf wertgeminderte Vermögenswerte benötigen, muss geprüft werden, ob die Maßnahme die Bedingungen von Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe d) (i), (ii) oder (iii) der BRRD erfüllt. Wenn die letztgenannten Bedingungen erfüllt sind, gilt die Bank, die eine solche direkte Unterstützung erhält, nicht als "failing-or-like-to-fail". Soweit solche Maßnahmen Probleme im Zusammenhang mit der Corona-Krise adressieren, würden sie unter Punkt 45 der Bankenmitteilung der Kommission fallen, die eine Ausnahme von der Anforderung der Lastenteilung durch Aktionäre und nachrangige Gläubiger vorsieht.

## **9. Schlussfolgerung**

Mitgliedstaaten haben wenig Spielraum, nationale Programme in Abweichung des befristeten Rahmens einzuführen. Die in diesem Rahmen geltenden Bedingungen werden damit regelmäßig auch für Unternehmen gelten, denen empfohlen werden kann, ihre Hausbanken zu konsultieren, und die für die nationale Förderung notwendigen Informationen beizubringen.

Problematisch ist, dass begünstigte Unternehmen nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gewesen sein dürfen. Das Bestreben der Kommission, Beihilfen nur auf Folgen der Corona-Krise anzuwenden, wird hier Unternehmen den Zugang zu Fördermaßnahmen versperren, die sich bereits in der Sanierung auf einem guten Weg befunden haben. Da solchen Unternehmen nach diesem Rahmen praktisch jede Sanierungschance genommen wird, bleibt abzuwarten, ob die Kommission Förderprogramme aufgrund anderer Rechtsgrundlage akzeptieren wird oder eine Reihe von Insolvenzen zu befürchten sind.

In Bezug auf die Garantien könnte die Beschränkung auf 90% des Risikos durch die damit verbundene Involvement einer weiteren Partei die Wirkung des Programms reduzieren und verlangsamen.

Mitgliedstaaten können außerhalb des befristeten Rahmens aufgrund anderer Genehmigungsgrundlage Rettungsbeihilfen zur Überbrückung von Corona-bedingten Liquiditätsengpässen an Unternehmen vergeben, z.B. für die besonders betroffenen Sektoren Transport, Tourismus, Kultur, Gastgewerbe, Handel und Veranstalter. Hier mögen sich noch Fördermöglichkeiten ergeben, für die das für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen geltende Prinzip der einmaligen Beihilfe nicht gilt.